

Werkvertrag

Zwischen

Herrn/Frau

geb. am:

Anschrift:

Vollkaufmann: Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)

zuständiges Finanzamt:

IBAN:

BIC:

im Folgenden – **Auftragnehmer/in** – genannt

und dem/der

Anschrift

(ggf.) vertreten durch:

im Folgenden – **Auftraggeber** – genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) festgelegte Leistung zu erbringen. Art und Weise sowie zeitlicher Ablauf, in der die Leistung zu erbringen ist, richten sich nach der Leistungsbeschreibung sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (21.03.1).

§ 2

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich als Vergütung € einschl. MwSt. zu zahlen.

(2) Die Vergütung wurde in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ermittelt. Der/Die Auftragnehmer/in erklärt, dass die festgelegten Kosten nach den ihm derzeit verfügbaren Informationen vollständig und richtig sind und nur die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen umfasst.

(3) Die Vergütung wird als fester Preis vereinbart. Mit ihr sind alle dem/der Auftragnehmer/in entstehenden Aufwendungen und Steuern abgegolten. Eine nachträgliche Änderung der für die Kalkulation maßgebenden Faktoren hat deshalb auf die Veränderung der Vergütung keinen Einfluss, es sei denn, dass sie gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen vom Auftraggeber zu vertreten ist. Eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten findet nicht statt.

(4) Die Vergütung wird wie folgt fällig:

€ einschl. MwSt. nach Erbringung der Leistung und Abnahme durch den Auftraggeber per Banküberweisung.

§ 3

Die Vergütung ist steuerpflichtiges Entgelt und unterliegt der Steuererklärungspflicht sowie ggf. der Sozialversicherungspflicht. Der/Die **Auftragnehmer/in** ist verpflichtet, nach Maßgabe der für ihn geltenden rechtlichen Vorschriften über die durch diesen Werkvertrag erzielten Einkünfte Angaben gegenüber den zuständigen Behörden zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, dem zuständigen Finanzamt schriftlich zu melden, wenn die an einen Empfänger geleisteten Zahlungen mindestens 1.500€ pro Jahr betragen und der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat. Wiederkehrende Bezüge sind unabhängig von der Höhe zu melden. Die Mitteilung an das Finanzamt wird die Behörde, die anordnende Stelle, das Aktenzeichen, den/die Zahlungsempfänger/in, Grund, Höhe und Tag der Zahlung sowie das Geburtsdatum erhalten.

§ 4

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Werkvertrag kein wirtschaftliches oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis des/der Auftragnehmers/in zum Auftraggeber begründet wird. Der/Die Auftragnehmer/in ist nicht gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert, eine Sozialversicherungspflicht entsteht aus diesem Vertrag nicht. Der/Die Auftragnehmer/in (sofern er im öffentlichen Dienst beschäftigt ist) verpflichtet sich, die arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten zu beachten.

§ 5

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge des Auftraggebers (21.03.1). Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung des Vertrages erhalten.

Eine Kopie des Vertrages erhält der Bereich Haushalt des StSchACB als Abrechnungsstelle durch den Auftraggeber.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer/in